

## Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

**BNT Chemicals GmbH**  
**PC-Straße 1**  
**06749 Bitterfeld-Wolfen**  
als "Organgesellschaft"

und der

**IBU-tec advanced materials AG**  
**Hainweg 9-11**  
**99425 Weimar**  
als "Organträger"

### **§ 1 Gewinnabführung / Verlustübernahme**

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d.h. unter den dort für Gewinnabführungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang an den Organträger abzuführen.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
3. Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
4. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt für den ganzen Gewinn erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt ist.



5. Der Organträger ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d. h. unter den dort für Gewinnabführungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang zur Verlustübernahme, verpflichtet.
6. Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft. Die sich aus der Abrechnung ergebende Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und ist zu diesem Zeitpunkt fällig.
7. Die Zahlungsverpflichtung ist spätestens vor Ablauf von 3 Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen. Sie wird ab Fälligkeit bis zum Ausgleich der Forderung durch Zahlung oder durch Buchung auf die zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft regelmäßig geführten Verrechnungskonten gem. §§ 352, 353 HGB verzinst.

## **§ 2 Wirksamwerden und Vertragsdauer**

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen des Organträgers und der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft und gilt rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
2. Der Vertrag ist mit einer festen Laufzeit von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft erfolgt, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich mit gleichem Kündigungsrecht jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit nach Satz 1 oder einer Verlängerung nach Satz 2 nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihm nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht oder die Voraussetzungen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft nach der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes nicht mehr vorliegen.

Der Organträger ist im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zur Beendigung des Vertrages aufgrund der Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet. Gleichfalls ist die Organgesellschaft nur



zur Abführung ihres anteiligen Gewinns bis zur Beendigung des Vertrages aufgrund der Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet.

4. Wenn der Vertrag endet, hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

### **§ 3 Sicherung der außenstehenden Gesellschafter**


Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden.

### **§ 4 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

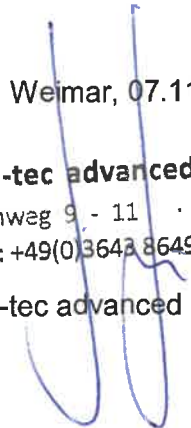
1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder anfechtbar sein oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, wird dadurch die Gültigkeit des sonstigen Vertragsinhaltes nicht berührt.
2. An die Stelle der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmungen oder an die Stelle der Lücke tritt nach Inhalt und Umfang diejenige rechtsgültige Bestimmung, die die Parteien in Kenntnis des Mangels gewählt hätten, um auf rechtsbeständige Weise zu dem von ihnen gewollten Vertragsinhalt zu kommen.
3. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

  
Bitterfeld, 07.11.2022

**BNT Chemicals GmbH**  
PC-Straße 1  
06749 Bitterfeld-Wolfen

BNT Chemicals GmbH

Weimar, 07.11.2022

  
**IBU-tec advanced materials AG**  
Hainweg 9 - 11 · 99425 Weimar  
Fon: +49(0)3643 8649-0 / Fax: -8649-30

IBU-tec advanced materials AG